

Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

Staatsfeindliche Hetze war zunächst durch Art. 6 der ersten Verfassung der DDR in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive 38 III A III und danach sowohl durch das Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 als auch durch das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 als Verbrechen gegen die DDR unter Strafe gestellt. Staatsfeindliche Hetze umfaßte insbesondere die Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR, ihrer Repräsentanten und von Bürgern wegen deren staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit und die Aufwiegelung gegen sie, die Androhung von Verbrechen gegen den Staat, die Aufforderung zum Widerstand, die Verherrlichung von Faschismus, Militarismus und Rassenhetze.⁵⁹

Zweifellos beinhaltet ein solcher Tatbestand – der übrigens keine Besonderheit des Strafrechts der DDR darstellt – eine bestimmte Einschränkung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung. Begründete Einschränkungen dieses Grundrechtes waren jedoch selbst in der 1950 von den Regierungen der Mitgliedsstaaten des Europarates unterzeichneten Menschenrechtskonvention vorgesehen. Absatz 2 des Art. 10 über die Meinungsfreiheit

lautet: »Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit

621

oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung ... unentbehrlich sind.«⁶⁰

Sogar im Londoner Hyde Park, der als Inkarnation freier Meinungsäußerung gilt, ist es verboten, die Königin zu beleidigen, zum Umsturz aufzuwiegeln oder zum Rassenhaß aufzurufen.

Auch wer den Einschätzungen und Wertungen des MfS und der Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten nicht zustimmt, daß die Politisch-Ideologische Diversion (PID) eine wesentliche Seite der subversiven Angriffe des Gegners war, muß einräumen: Die psychologische Kriegsführung, die gezielte politisch-ideologische Einwirkung und Einflußnahme auf das Bewußtsein, das Denken und Handeln der Menschen war Bestandteil des Kalten Krieges gegen die DDR und die anderen sozialistischen Länder.

Der Kalte Krieg gegen die DDR wurde stets auch als Propaganda-Krieg geführt. Regierungsstellen und Geheimdienste westlicher Staaten, vor allem der USA, setzten erhebliche materielle und finanzielle Mittel dafür ein. Rundfunksender wie »Radio Freies Europa« oder »Radio Liberty« waren ausschließlich zu diesem Zweck entstanden. Sie wurden geheimdienstlich gesteuert und bildeten ein Podium für ehemalige Kollaborateure mit Nazi-Deutschland und andere Personen und Organisationen, die sich die Beseitigung des Sozialismus in ihren Heimatländern zum Ziel gesetzt hatten.

Auch der RIAS in Westberlin war ein Instrument des amerikanischen Geheimdienstes und wurde zur psychologischen Kriegsführung gegen die DDR mit subversiver Zielstellung eingesetzt. Seine Rolle im Zusammenhang mit den Ereignissen des 17. Juni 1953 in der DDR ist ausreichend dokumentiert.

⁶¹ Weniger bekannt ist, daß zur Zeit der offenen Grenze durch Mitarbeiter des RIAS im Auftrag des amerikanischen Geheimdienstes zahlreiche Spione zum Einsatz gegen die DDR angeworben bzw. der Anwerbung zugeführt wurden.

Soweit sie sich mit der DDR beschäftigten, waren auch die Sendungen anderer Rundfunk- und Fernsehsender der BRD nicht gerade von Freundschaft und Sympathie für die DDR geprägt. Einzelne Sendungen erfüllten unter dem Deckmantel einer vorgeblich objektiven Berichterstattung direkte subversive Aufträge, etwa das ZDF-Politmagazin »Kennzeichen D« bei der Instruierung von Ausreise-Antragstellern.

Bereits in den 50er Jahren wurden in den damaligen HA/Abt. V *Schriftenfahnder* eingesetzt, die mit vorwiegend kriminalistischen Methoden anonyme und pseudonyme Täter aufklärten. Diese spezifischen Kräfte und Erfahrungen waren dann auch 1971 maßgebend für die Übertragung der Federführung auf dem Gebiet der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

622

an die HA XX (Dienstanweisung 2/71 des Ministers für Staatssicherheit vom 26. Juni 1971 »Zur Leitung und Organisation der politisch-operativen

Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze«). Diese umfaßte die Analyse der Hauptrichtungen, Mittel und Methoden, die Feststellung der Schwerpunkte und Zielgruppen sowie der Wirksamkeit der Aufklärung entsprechender Vorkommnisse. Die HA XX erhielt in diesem Zusammenhang im Rahmen des MfS-internen Informationssystems Informationen aus allen operativen Dienstseinheiten des MfS.

Prioritäten bei der Aufklärung von Vorkommnissen der staatsfeindlichen Hetze ergaben sich aus inhaltlichen Übereinstimmungen mit gegnerischen ideologischen Zersetzungsaktivitäten, der jeweils erreichten Öffentlichkeitswirkung sowie aus möglichen Zusammenhängen mit anderen schweren Straftaten, z. B. der Androhung von Gewalttaten. Sie waren maßgebend dafür, in welchem Umfang und in welcher Intensität Kräfte und Mittel des MfS eingesetzt wurden. In vielen Fällen erfolgte dabei ein enges kameradschaftliches Zusammenwirken mit Kräften der Deutschen Volkspolizei.

Bei einer Vielzahl von Delikten (vor allem Staatsverleumdung und Öffentliche Herabwürdigung) erfolgte die Aufklärung ausschließlich durch Kräfte der Deutschen Volkspolizei.

Bei Straftaten der staatsfeindlichen Hetze und artverwandten Delikten (Staatsverleumdung und Öffentliche Herabwürdigung) waren Bürger massiv bedroht oder Maßnahmen und Repräsentanten des sozialistischen Staates verunglimpft worden. Darunter fielen Aufrufe zu aktivem und passivem Widerstand sowie faschistische und antisemitische Propaganda.

Entsprechende Zahlenvergleiche mit heutigen Vorkommnissen führen in die Irre. Während zu DDR-Zeiten etwa ein seitenverkehrt eingeritztes Hakenkreuz in der Tür einer Schülertoilette der Unterstufe kriminaltechnisch gesichert und versucht wurde, den oder die Täter zu ermitteln, hat der BRD-Innenminister Schily (SPD) erkennbare Probleme selbst mit der statistisch exakten Erfassung von durch Neonazis zu Tode gehetzten oder ermordeten Personen. Man spricht inzwischen von mehr als 100 Opfern seit 1990 in der Bundesrepublik. Die DDR kann für sich reklamieren, daß es nicht ein einziges vergleichbares Vorkommnis auf ihrem Territorium gegeben hat. Nun mag man dagegen halten, daß es auch in der Bundesrepublik früher friedlicher zugeht und bestimmte internationale Entwicklungen auch um die DDR – so sie denn fortbestanden hätte – keinen Bogen gemacht hätten. Die Mitarbeiter des MfS beanspruchen jedoch zu recht, mit Nachdruck und in allen gesellschaftlichen Bereichen den Anfängen gewehrt zu haben. Diese Art von Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, wie wir sie heute erleben müssen, war ihnen stets fremd.

623

Für das MfS waren Erscheinungen der anonymen und pseudonymen Feindtätigkeit, bei denen die Täter zunächst unerkannt blieben, von besonderer Bedeutung. Das Schmieren von Losungen und Symbolen, die Verbreitung von Flugblättern, das Versenden anonymer und pseudonymer Briefe, anonyme und pseudonyme Gewaltandrohungen, die Weiterverbreitung eingeschleuster Hetzschriften und anonyme Anrufe wurden intensiv verfolgt.

Als Täter für derartige Handlungen in der Öffentlichkeit wurden in über 70 Prozent der Fälle jugendliche Personen im Alter bis zu 25 Jahren ermittelt.

Oftmals versuchten solche Täter, die einzeln oder in kleinen Gruppen handelten, eine breite Widerstandsbewegung in der DDR vorzutäuschen. Gruppen von wenigen Jugendlichen verbreiteten 1962 in Jena etwa 3.500 und in Leipzig rund 900 Hetzflugblätter. Die Leipziger Gruppe bezeichnete sich als »Organisation Freies Deutschland«. Analoge jugendliche Gruppen in Schwerin und Halle hatten sich als »Deutsche Befreiungsfront« bzw. »Großdeutscher Geheimbund« titulierte. Ende 1962/Anfang 1963 konnte die Bearbeitung von insgesamt sieben derartigen Gruppierungen durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Sie hatten keine Verbindungen zu feindlichen Organisationen in der BRD oder Westberlin, waren jedoch nachweisbar durch Hetzsendungen westlicher Rundfunksender und eingeschleuste Hetzflugblätter inspiriert worden.

Im Blickfeld des MfS standen auch die sogenannten Hörerbriefsendungen westlicher Rundfunkstationen, mit denen versucht wurde, mit Zuschriften von DDR-Bürgern antisozialistische Propaganda als authentische Äußerung der DDR-Bevölkerung darzustellen. Die Sendungen »Aus der Zone für die Zone« und »Mittwochrunde« des RIAS sowie »Briefe ohne Unterschrift« der deutschsprachigen Sendungen der BBC London forderten ihre Hörer zu anonymen oder pseudonymen Zuschriften an Deckadressen auf. Viele dieser die

Verhältnisse in der DDR oft in übelster Weise diffamierenden Zuschriften konnten durch die Postkontrolle des MfS abgefangen werden. Wenn ihre Urheber ermittelt und strafprozessual verwertbare Beweismittel erarbeitet werden konnten, wurden sie in differenzierter Form zur Verantwortung gezogen, oder es erfolgte eine gesellschaftliche Auswertung in den Arbeitskollektiven. Analysen der HA XX wiesen nach, daß ein erheblicher Teil (zwischen 30 und 50 Prozent) dieser in den Sendungen wiedergegebenen »Hörerbriefe« von den jeweiligen Redaktionen selbst verfaßt worden waren. Selbst der Leiter der Sendung »Briefe ohne Unterschrift«, Mr. Harrison, nutzte eine Einreise zur Leipziger Messe, um einen durch die BBC selbst fabrizierten »Hörerbrief« abzuschicken. Die Beobachtungskräfte des MfS stellten diesen von ihm in Leipzig in einen Briefkasten eingeworfenen Brief sicher. Eine öffent-

624

liche Auswertung erfolgte nicht mehr, weil die BBC wenig später – Ende der 70er Jahre – diese Sendung einstellte, nachdem der RIAS bereits Mitte der 70er Jahre darauf verzichtet hatte.

Schwerpunkt der Aufklärungsmethodik bei Vorkommnissen der anonymen und pseudonymen Feindtätigkeit bildete die Identifizierung von Tätern anhand der individuellen Merkmale der Handschrift. Mitunter wurden Zehntausende Schriften durchforstet, bis durch Schriftgutachten der Abteilung 32 des Operativ-Technischen Sektors (OTS) des MfS feststand und bewiesen war, daß die Fahndung Erfolg hatte. Aber auch alle anderen Möglichkeiten der Identifizierung der Täter wurden für die Fahndung nach ihnen genutzt, beispielsweise wiederkehrende orthografische Fehler, individuelle Gestaltung von Adressen und Absendern, Typenbestimmungen von benutzten Schreibmaschinen, Papieruntersuchungen, Blutgruppenbestimmungen aus Speichelresten unter Briefmarken, daktyloskopische Untersuchungen, die Arbeit mit Weg-Zeit-Diagrammen, die Untersuchung von Schuh-, Reifen- und Faserspuren etc.

Fortschritte der kriminalistischen Wissenschaft, etwa die Möglichkeit der Stimmidentifizierung, wurden zielgerichtet genutzt und eingesetzt. Oft wurde dabei eng mit den Kriminalisten der Volkspolizei zusammengearbeitet, etwa auch dann, wenn Fährtenhunde zum Einsatz kamen.

Gemeinsam mit der VP wurde eine Methode entwickelt, Geruchskonserven von Tatorten anzulegen und Täter anhand ihres individuellen Körpergeruches zu identifizieren. Solche Geruchskonserven und analog zu Fahndungszwecken angefertigte Vergleichsmaterialien von potentiellen Tätern werden heute von der Gauck-Behörde als besondere Attraktion ausgestellt. Dabei gehört es zum ABC kriminalistischer Arbeit, daß jede Fahndung auf dem Vergleich beruht. Niemand bestreitet beispielsweise ernsthaft, daß moderne gentechnische Verfahren zur Identifizierung von Sexualtätern erst durch vergleichende Untersuchungen bei mitunter erheblichen potentiellen Tätergruppen, die oftmals nur durch ihr Alter oder Geschlecht eingeeengt sind, zum Erfolg führen. Was soll angesichts dessen das Besondere an Geruchskonserven sein, die bei unterschiedlichen schweren Straftaten zur Aufklärung von Tätern führen können?

Vorkommnisse der staatsfeindlichen Hetze gingen vom Umfang her mit der innenpolitischen Stabilisierung der DDR kontinuierlich zurück. Sie erfuhren einen – mitunter erheblichen – Anstieg bei bestimmten Anlässen wie Wahlen, der Volksabstimmung zur Verfassung der DDR von 1968 oder im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen den »Prager Frühling« 1968.

625

Mit der Anerkennung der DDR, dem KSZE-Prozeß und der damit verbundenen weitgehenden Einschränkung bzw. Einstellung der Einschleusung von Hetzschriften in die DDR sowie eines insgesamt zivilisierteren Umganges auch der beiden deutschen Staaten untereinander verlor die Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze immer mehr an Bedeutung.

In den letzten Jahren der DDR wurden so gut wie keine Ermittlungsverfahren nach § 106 StGB eingeleitet.